

Der Landtag von Niederösterreich hat am 2. Juli 1992 beschlossen:

Änderung des NÖ Landesbürgerevidenzgesetzes

Artikel I

Das Gesetz über die Führung von Landesbürgerevidenzen (NÖ Landesbürgerevidenzgesetz), LGBl.0050, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs.1 wird das Zitat "§ 26 Abs.2 der NÖ Landtagswahlordnung 1974, LGBl.0300-1" durch das Zitat "§ 24 Abs.2 der NÖ Landtagswahlordnung 1992, LGBl.0300" ersetzt. Weiters entfällt im § 2 Abs.1 der zweite Satz.
2. Im § 2 erhalten die Abs.2 bis 5 die Bezeichnung Abs.3 bis 6. Abs.2 (neu) lautet:

"(2) In die Landes-Wählerevidenz sind jedenfalls jene Personen einzutragen, die in dieser Gemeinde in der Bundeswählerevidenz eingetragen sind. Dies gilt jedoch nicht für im Ausland lebende österreichische Staatsbürger, die gemäß § 2 Abs.5 und § 2a des Wählerevidenzgesetzes 1973, BGBl.Nr.601/1973 in der Fassung BGBl. Nr.148/1990 in der Bundeswählerevidenz eingetragen sind."
3. Im § 2 Abs.4 (neu) entfallen die Worte "in der Bundeswählerevidenz oder". Die Worte "in die Bundeswählerevidenz oder in die " werden durch die Worte "in der" ersetzt.

4. Im § 2 Abs.6 (neu) werden die Worte "zusammen mit der in den niederösterreichischen Gemeinden geführten Bundeswähler-evidenz" durch die Worte "als Grundlage zur Erstellung der Wählerverzeichnisse bei Landtagswahlen sowie" ersetzt.
5. Im § 3 entfallen im Abs.1 die Worte "in die Bundeswähler-evidenz oder".
6. Im § 3 werden im Abs.3 die Worte "die Bundeswählerevidenz, die" durch das Wort "der" und die Worte "oder die" durch die Worte "oder der" ersetzt.
7. Im § 3 Abs.5 entfallen die Worte "Bundeswählerevidenz und".
8. Dem § 4 wird folgender Abs.3 angefügt:

"(3) Die Landesbürgerevidenzen sind laufend aktuell zu halten und vor jeder Herstellung von Abschriften gemäß § 5 sowie jedenfalls zu Jahresbeginn - spätestens bis zum 31.Jänner - zu aktualisieren."
9. § 5 Abs.1 lautet:

"(1) In die Landesbürgerevidenzen kann jedermann, der sich von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Evidenzen überzeugen will, während der Amtsstunden Einsicht nehmen. Den im NÖ Landtag oder im Gemeinderat der betreffenden Gemeinde vertretenen Parteien hat die Gemeinde überdies auf Verlangen innerhalb von vier Wochen gegen Ersatz der Kosten Abschriften der Landesbürgerevidenzen auszufolgen. Weiters sind solchen Parteien auf Verlangen jene Personen bekanntzugeben, welche aufgrund ihres Lebensalters im nächsten Kalender-jahr voraussichtlich in die Landesbürgerevidenzen einzutragen sein werden."

10. Dem § 5 werden folgende Abs.3 bis 5 angefügt:

"(3) Sofern Gemeinden die Landesbürgerevidenzen automationsunterstützt führen oder dafür andere Rechtsträger in Anspruch nehmen, haben sie den Parteien, die die Herstellung von Abschriften gemäß Abs.1 verlangen, über deren Wunsch anstelle von Abschriften die Daten mittels maschinell lesbarer Datenträger oder im Wege der Datenfernverarbeitung zu übermitteln. Eine derartige Auskunft hat jeweils alle Daten der Landesbürgerevidenzen einer Gemeinde zu enthalten.

(4) Weiters haben Gemeinden, die die Landes-Wählerevidenz automationsunterstützt führen oder dafür andere Rechtsträger in Anspruch nehmen, die Daten der Landes-Wählerevidenz der Landesregierung mittels maschinell lesbarer Datenträger oder im Wege der Datenfernverarbeitung zu übermitteln.

Diese Übermittlung hat auch die Daten jener Personen zu umfassen, welche aufgrund ihres Lebensalters im nächsten Kalenderjahr voraussichtlich in die Landes-Wählerevidenz einzutragen sein werden. Die Landesregierung hat diese Daten evident zu halten und diese über Verlangen den im Landtag vertretenen Parteien unentgeltlich mittels maschinell lesbarer Datenträger oder im Wege der Datenfernverarbeitung zu übermitteln. Die Gemeinden haben der Landesregierung Änderungen in der Landes-Wählerevidenz jeweils zu Jahresbeginn - spätestens bis zum 31.Jänner - sowie über Verlangen bekanntzugeben.

(5) Jenen wahlwerbenden Parteien, die einen gültigen Kreiswahlvorschlag im Sinn der §§ 42 bis 49 der NÖ Landtagswahlordnung 1992, LGB1.0300, eingebracht haben, steht das Recht zu, von der Landesregierung unentgeltlich mittels maschinell lesbarer Datenträger oder im Wege der Datenfernverarbeitung jene gemäß

Abs.4 evident gehaltenen Daten übermittelt zu erhalten, welche jeweils die Wahlkreise betreffen, für die ein gültiger Kreiswahlvorschlag vorliegt."

11. Im § 6 Abs.1 werden die Worte "oder telegrafisch" durch die Worte "aber auch telegrafisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenverarbeitung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise" ersetzt. Weiters wird dem § 6 Abs.1 wird folgender Satz angefügt:
"Das Einspruchsrecht besteht nicht hinsichtlich jener Personen, die gemäß § 2 Abs.2 in die Landes-Wählerevidenz eingetragen sind."
12. Im § 6 Abs.3 werden das Wort "schriftlich" durch die Worte "nicht mündlich" und das Wort "überreichen" durch das Wort "einzubringen" ersetzt.
13. Im § 7 Abs.1 werden die Worte "oder telegrafisch" durch die Worte "aber auch telegrafisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenverarbeitung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise" ersetzt.
14. Im § 8 Abs.1 wird die Jahreszahl "1950" durch die Jahreszahl "1991" ersetzt.
15. Im § 8 Abs.2 werden die Worte "oder telegrafisch" durch die Worte "aber auch telegrafisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenverarbeitung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise" ersetzt.
16. Im § 8 Abs.3 wird die Jahreszahl "1950" durch die Jahreszahl "1991" ersetzt.
17. Im § 8 Abs.6 wird die Jahreszahl "1974" jeweils durch den Ausdruck "1992, LGB1.0300" ersetzt.

18. § 11 entfällt.

Artikel II

Die erstmalige Erstellung der Landes-Wählerevidenz aufgrund der durch Artikel I geänderten Bestimmungen hat bis 1. Oktober 1992 zu erfolgen. Die Fristen des § 5 beginnen frühestens mit diesem Tag. Die Daten der Landes-Wählerevidenz sind dem Land erstmals bis 15. Oktober 1992 zu übermitteln."